

757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 449/1990 und BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz – KrankenpflegeG)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, der medizinisch-technische Fachdienst sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Tätigkeiten der Fußpfleger(innen), Kosmetiker(innen) und Masseur(innen) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Krankenpflegeschule obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der(die) die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht und der Internatsleitung obliegt einem(einer) hierfür fachlich und pädagogisch

geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des jeweiligen Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.“

5. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.“

6. Nach § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 5 ist eine Berufung nicht zulässig.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) leitenden Sanitätsbeamten(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(n),
2. dem (der) medizinisch-wissenschaftlichen Leiter(in) der Krankenpflegeschule oder dessen (deren) Stellvertreter(in),
3. dem (der) Direktor(in) der Krankenpflegeschule,
4. einem(r) Vertreter(in) des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule,
5. einem(r) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen,
6. einem(r) Schülervertreter(in).

Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der

Kommissionsmitglieder ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen. Wird die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, hat an Stelle des (der) Vertreters (Vertreterin) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber ein(e) Vertreter(in) einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund derer seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.“

8. § 9 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),“

9. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn der (die) Bewerber(in) die Kosten der Ausbildung selbst trägt, eine schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule vorliegt, daß gegen die Aufnahme kein Einwand besteht und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) haben die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen, ausgenommen Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei, der in Österreich beschäftigt ist oder gewesen ist, wenn sie in Österreich wohnen.“

10. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. § 8 Abs. 2 ist anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.“

11. Im § 12 a erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“, die Abs. 1 bis 4 samt Überschrift lauten:

„Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 12 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem

Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- b) eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung nach Absolvierung der für diese Berufe vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) Unbescholtenheit und
- e) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt hinsichtlich des Inhalts und Umfangs insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach §§ 43 a, 44 lit. a, b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.“

12. § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr sind Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten, worüber am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen ist. Darüber hinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) laufend zu überzeugen. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben anzugehören:

1. der (die) leitende Sanitätsbeamte(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),
2. der (die) medizinisch-wissenschaftliche Leiter(in) der Krankenpflegeschule,
3. der (die) Direktor(in) der Krankenpflegeschule,
4. ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule,

5. ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen).

Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) haben beratende Stimme. Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören, dem (der) beratende Stimme zukommt. Wird die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, hat an Stelle des (der) Vertreters(Vertreterin) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber ein(e) Vertreter(in) einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören, dem (der) ebenfalls beratende Stimme zukommt.“

13. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Nichtbestehen einer Einzelprüfung ist diese zu wiederholen. Werden am Ende eines Ausbildungsjahres höchstens zwei Unterrichtsfächer negativ abgeschlossen, so ist in diesen Fächern eine kommissionelle Wiederholungsprüfung abzugeben. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen die Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.“

14. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers (-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen vorzugehen. Als Dienstverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Krankenpflege. Vor einem Ausschluß wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles ist die Prüfungskommission zu hören.“

16. § 19 a samt Überschrift lautet:

„Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 19 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- b) eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) Unbescholtenheit und
- e) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalts und Umfangs unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach §§ 43 a, 44 lit. a, b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(4) § 18 Abs. 3 findet hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht Anwendung.“

17. § 21 lautet:

„§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sind die §§ 14 und 15 anzuwenden.“

18. Die Überschrift des III. Teiles „Medizinisch-technische Dienste“ wird aufgehoben.

19. Im III. Teil werden das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 bis 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnungen „3. Hauptstück“, „4. Hauptstück“ und „5. Hauptstück“ samt Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ aufgehoben.

20. § 37 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmung

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.“

21. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 7 Abs. 4 bis 6.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der (die) die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt.

(3) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem(r) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.“

22. § 41 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;“

23. §§ 42 und 43 lauten:

„§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse gelten die §§ 14 und 15. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schüler(inne)n der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in einem Krankenpflegefachdienst oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen durch die medizinisch-technische

nische Fachschule insoweit anzurechnen, als sie hinsichtlich Inhalts und Umfangs gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen.

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung „Diplomierter medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37) zu führen.“

24. Die §§ 43 e und 43 f Abs. 1 lauten:

„§ 43 e. Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eines Lehrganges obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der (die) die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem (einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

§ 43 f. (1) Die Abhaltung von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfer(inne)n bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes.“

25. Nach § 43 f Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 oder 3 ist eine Berufung nicht zulässig.“

26. § 43 i Abs. 1 lautet:

„§ 43 i. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung anzuführen sind.“

27. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 findet § 7 Abs. 4 bis 6 Anwendung. Die Leitung der Kurse hat durch einen (eine) hierfür fachlich geeigneten (geeignete) Arzt (Ärztin) zu erfolgen. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind. Gegen derartige Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

28. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Kursteilnehmer(innen), die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhal-

ten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f und k umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.“

29. § 51 lit. i lautet:

„i) „Ergotherapiegehilfe“ — „Ergotherapiegehilfin“ (§ 44 lit. i),“

30. § 52 samt Überschrift lautet:

**„Berufsmäßige Ausübung des
Krankenpflegefachdienstes, des
medizinisch-technischen Fachdienstes und der
Sanitätshilfsdienste**

§ 52. (1) Zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes sind berechtigt:

1. Personen, die ein nach diesem Bundesgesetz ausgestelltes Diplom oder Zeugnis besitzen,
2. Personen, deren im Ausland erworbene Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und die die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. Personen, die eine Bestätigung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen besitzen,
4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die im Besitz eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind,
5. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die im Besitz eines vor Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind, das den Mindestanforderungen des Artikels 1 der im Anhang VII Abschnitt C Z 8 zum EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht entspricht, sofern sie eine Bestätigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen,

aus der sich ergibt, daß diese Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bestätigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig in der allgemeinen Krankenpflege berufsmäßig tätig waren,

6. Personen, die die schulversuchswise Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Berechtigung zur Berufsausübung erstreckt sich nur auf den in der jeweiligen Urkunde bezeichneten Beruf.

(3) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Arzt(inn)en

erfolgen.

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes des (der) Bewerbers(in) zuständigen Landeshauptmannes ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der(die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre diesen Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 ausgeübt hat. Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 56 zurückgenommen wird. Für die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(5) Die Ausübung des Berufes als Pflegehelfer(in) darf weiters im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen erfolgen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe (Stationsgehilfin) erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(6) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

(7) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf

berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst. Die Unterbrechung einer Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung, infolge Ableistung des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der jeweils geltenden Fassung, infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

(8) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.

(9) Personen, die zur freiberuflichen Ausübung gemäß Abs. 4 berechtigt sind, sowie Personen, die im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, gemäß Abs. 5 tätig sind, ist auf Antrag von der nach dem Wohnsitz des (der) Antragstellers (Antragstellerin) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§§ 23, 43 i Abs. 2) enthält, auszustellen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.“

31. § 52 a samt Überschrift lautet:

„Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

§ 52 a. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung diese Tätigkeit beruflich gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einem (einer) bestimmten freiberuflich tätigen Arzt (Ärztin)

zu beschränken.

(4) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) zu hören.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die gemäß § 52 Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung der allgemeinen Krankenpflege berechtigt sind, nicht erforderlich.“

32. § 52 b samt Überschrift lautet:

„Nostrifikation ausländischer Urkunden

§ 52 b. (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, die einer durch dieses Bundesgesetz geregelten Ausbildung entsprechen, ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Landeshauptmann als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten eines (einer) Direktors (Direktorin) einer Krankenpflegeschule oder einer medizinisch-technischen Akademie eingeholt werden.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer gemäß diesem Bundesgesetz bewilligten Ausbildungseinrichtung ergänzt wird und/oder kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.

(3) Eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 und 2 ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die gemäß § 52 Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung der allgemeinen Krankenpflege berechtigt sind, nicht erforderlich.“

33. Nach § 52 b werden folgende §§ 52 c und 52 d samt Überschrift eingefügt:

„Nostrifikation mittels Staatsvertrages oder Verordnung

§ 52 c. (1) Ausländische Urkunden sind den entsprechenden, in diesem Bundesgesetz geregelten österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festgestellt worden ist. In einer derartigen Verordnung können Bedingungen betreffend Ergänzungsausbildungen und Ergänzungsprüfungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die im Ausland zurückgelegte Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit gilt § 52 b.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Antrag über die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde gemäß Abs. 1 eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigungen haben auch die in der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bedingungen, bei deren Erfüllung die ausländische Urkunde gleichwertig ist, zu enthalten.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 52 d. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 52 b entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, sind die in diesem Bundesgesetz getroffenen Regelungen über die Ausbildung in Österreich anzuwenden.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der ergänzenden theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid oder in der Bestätigung gemäß § 52 c Abs. 2 einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst mit Eintragung.

(4) Personen, deren ausländische Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst gemäß § 52 b Abs. 2 unter Bedingungen bescheidmäßig nostrifiziert wurde, oder denen eine Bestätigung gemäß § 52 c Abs. 2 ausgestellt wurde, können innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Nostrifikationsbescheides oder ab Ausstellung der Bestätigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelfer(in) die erforderliche Ergänzungsausbildung machen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.“

34. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten kann

der Landeshauptmann auf Antrag nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer eine Tätigkeit von Kinderkranken- und Säuglingsschwestern(-pflegern), psychiatrischen Krankenschwestern(-pflegern) sowie Hebammen in der allgemeinen Krankenpflege bewilligen.“

35. § 54 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Berufspflichten

§ 54. (1) Personen, die eine in diesem Bundesgesetz geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, haben den Anordnungen des (der) verantwortlichen Arztes (Ärztin) Folge zu leisten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.“

36. § 54 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigte Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der (die) verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Arzt (Ärztin) im Einzelfall hiezu ermächtigt hat.“

37. § 55 wird aufgehoben.

38. § 56 samt Überschrift lautet:

„Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes zurückzunehmen, wenn die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung sind das Diplom oder Zeugnis, der Berufsausweis und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Tätigkeit einzuziehen.

(3) Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung nach Abs. 1 zurückgenommen wurde, keine Bedenken mehr, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die im Abs. 2 genannten Dokumente sind wieder auszufolgen.“

39. § 57 wird aufgehoben.

40. Die Überschrift des 2. Hauptstückes des V. Teiles lautet:

„Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst“

41. § 57 a samt Überschrift lautet:

„Fortbildung

§ 57 a. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Wissenschaft können Personen, die zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes oder eines Sanitätshilfsdienstes berechtigt sind, Fortbildungskurse besuchen.

(2) Fortbildungskurse gemäß Abs. 1 sind vom Leiter (von der Leiterin) des Fortbildungskurses dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Fortbildungskurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen oder fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(3) Über den regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses ist eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb erlassen.“

42. § 57 b Abs. 1 und 2 samt Überschrift lautet:

„Sonderausbildung

§ 57 b. (1) Zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) besitzen, Sonderausbildungskurse eingerichtet werden. Diese sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert. Die Sonderausbildungskurse haben je nach Ausbildungsinhalt unter der Leitung einer diplomierten Krankenpflegeperson oder eines (einer) Arztes (Ärztin) zu stehen.

(2) Die Abhaltung eines Sonderausbildungskurses gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind. Gegen derartige Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

43. Nach § 57 b Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordne-

ten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, oder Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. den gemäß § 57 b Abs. 1 eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigende ausreichende Ausbildung gewährleisten.“

44. § 57 c wird aufgehoben.

45. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Die Leitung der in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Kurse hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Anstalts- und Unterrichtsordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen.

(3) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.“

46. § 59 wird aufgehoben.

47. § 60 lautet:

„§ 60. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,
2. die in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 23, 43, 43 i Abs. 2, 51) führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
3. ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm (ihr) bei der berufsmäßigen Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine

(ihre) Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er (sie) in Anspruch genommen worden ist,

4. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen der §§ 52, 52 a Abs. 1, 52 e Abs. 3 oder 54 zuwiderhandelt,
5. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

48. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

„§ 68. (1) Die Änderung des Titels, § 1, § 3, § 7 Abs. 5 und 6, § 12 Abs. 1, § 12 a, § 14 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 3, § 19 a, § 21, § 37 Abs. 1, § 41 Abs. 1 lit. h, § 42, § 43, § 43 f Abs. 1 und 4, § 43 i Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 49 Abs. 1, § 51 lit. i, § 52 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 6 samt Überschrift, § 52 Abs. 2 bis 9, § 52 a Abs. 1 bis 5 samt Überschrift, § 52 b Abs. 1 und 2 samt Überschrift, § 52 c samt Überschrift, § 52 d samt Überschrift, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 4 samt Überschrift, § 56 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Hauptstückes des V. Teiles, § 57 a samt Überschrift, § 57 b Abs. 1, 2, 5 und 6 samt Überschrift, § 58, § 60 und § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 39 und § 43 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(3) § 15 Abs. 3, die Überschrift des III. Teiles „Medizinisch-technische Dienste“, das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 bis 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnungen „3. Hauptstück“, „4. Hauptstück“ und „5. Hauptstück“ samt Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ des III. Teiles, § 55, § 57, § 57 c und § 59 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../... treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 7, § 52 Abs. 1 Z 4 und 5, § 52 a Abs. 6 und § 52 b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

(5) Eine Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann bis spätestens 31. August 1993 in medizinisch-technischen Schulen nach den vor dem 1. September 1992 geltenden Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste begonnen werden. Die Bestimmungen über die medizinisch-technischen Schulen gelten in diesem Fall bis 31. August 1996 weiter mit der Maßgabe, daß Schüler(innen), die eine Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden haben, ihre Ausbildung unter Berücksich-

tigung der bisherigen Ausbildungsinhalte nach den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, fortzusetzen haben. Über die Anrechnung der Ausbildungsinhalte entscheidet die Aufnahmekommission.

(6) Personen, die ihre Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst, im Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, im ergotherapeutischen Dienst oder im logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste erfolgreich absolviert haben, dürfen ihren Beruf freiberuflich mit einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes ausüben. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt gemäß § 52 Abs. 4 leg. cit. ausgeübt hat.

(7) Der I. Teil der Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBl. Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gilt als Bundesgesetz bis zum Ablauf des 31. August 1996 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Dieses Bundesgesetz gilt für jene Ausbildungen, die nach den vor dem 1. September 1992 geltenden Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste begonnen wurden.

(8) Verfahren gemäß §§ 7 Abs. 5, 43 f Abs. 1 und 57 b Abs. 2, die am 31. Dezember 1992 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1993 durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen. Anhängige Verfahren gemäß §§ 52 a, 52 b und 52 d sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fortzusetzen und abzuschließen.

ANLAGE

zu § 52 Abs. 1

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes

a) in Deutschland:

- das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege,
- die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Repu-

- blik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der unter dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Nachweise;
- b) in Belgien:
- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaus- hilfspflegers/einer Krankenhaus- hilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
 - „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhaus- pflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
 - „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhaus- pflegers/einer akademisch geprüften Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;
- c) in Dänemark:
- „sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflege- schulen;
- d) Frankreich:
- „diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;
- e) in Irland:
- Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „An Bord Altranais“ (Nursing Board);
- f) in Italien:
- „diploma di infermiere professionale“, ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen;
- g) in Luxemburg:
- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
 - staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhaus- pfleger/akademisch geprüfte Krankenschwester), ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;
- h) in den Niederlanden:
- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
 - das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleeg- kundige),
 - das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkun- dige), ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prü- fungskommissionen;
- i) im Vereinigten Königreich:
- „Statement of Registration as a Registered General Nurse“ in Teil I des Registers, das vom „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“ geführt wird;
- j) in Griechenland:
- „To diploma Adelfis Nosokomas tis Anoteras Scholis Adelfon Nosokomon“ (Krankenschwester-/Krankenpflegerdi- plom für allgemeine Pflege der höheren Fachschule für Krankenschwestern/Kran- kenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind), bescheinigt vom Ministerium für Soziale Dienste oder vom Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit, oder
 - „To ptychio Nosokomoy toy Tmimatos Adelfon Nosokomon ton Paraiatrikon Scholon ton Kentron Anotera Teknikis kai Epangelmatikis Ekpaidefsis“ (Kran- kenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Krankenpflegeabteilung der paramedi- zinischen Schulen der Einrichtungen für fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Kultusfragen, oder
 - „To ptychio nosilefti i nosileftrias ton Technologikon Ekpaideftikon Idrymaton“ (T.E.I.) (Krankenschwestern-/Kranken- pflegerabschluß der Anstalten für fach- theoretischen Unterricht) des Ministeri- ums für Bildung und Kultusfragen, oder
 - „To ptychio tis Anotatis Nosileftikis tis Scholis Epangelmaton Ygeias, Tmima Nosileftikis toy Panepistimioy Athinon“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerab- schluß der Fakultät für Gesundheitswis- senschaften, Abteilung Krankenpflege der Universität Athen);
- k) in Spanien:
- „Titulo de Diplomado en Enfermeria“ (Universitätsdiplom für Krankenpflege), aus- gestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Univer- sität;
- l) in Portugal:
- „Diploma do curso de enfermagem geral“ (allgemeines Krankenpflegediplom), ausge- stellt von staatlich anerkannten Schulen und registriert von der zuständigen Behörde;
- m) in Finnland:
- „Diplom ‚sairaanhoitaja/sjukskötare‘ oder ‚terveydenhoitaja/ hälsovårdare‘“, ausge- stellt von einer Krankenpflegeschule;
- n) in Island:
- „próf i hjúkrunarfræðum frá Háskóla Ís- lands“ (Diplom der Krankenpflegeabteilung der medizinischen Fakultät der Universität Islands);

757 der Beilagen

11

- o) in Liechtenstein:
Die in einem anderen Staat, für den diese Richtlinie gilt, ausgestellten und in diesem Artikel aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;
- p) in Norwegen:
„bevis for bestatt sykepleiereksamen“ (Diplom in allgemeiner Krankenpflege) ausgestellt von einer Krankenpflegeschule;
- q) in Schweden:
Diplom „sjuksköterska“ (Hochschulzeugnis in allgemeiner Krankenpflege), ausgestellt von einer Fachschule für Krankenpflege;
- r) in der Schweiz:
„diplomierter Krankenschwester für allgemeine Krankenpflege/diplomierter Krankenpfleger für allgemeine Krankenpflege/infirmière diplômée en soins généraux — infirmier diplômé en soins généraux/infermiera diplomata in cure generali — infermiere diplomato in cure generali“, ausgestellt von der zuständigen Behörde.

VORBLATT

Problem:

Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist die Zahl der Nostrifikationsansuchen überproportional stark angestiegen. Das Krankenpflegegesetz beinhaltet für zahlreiche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nostrifikation ausländischer Urkunden, nur ungenügende Lösungsansätze und bietet nicht mehr die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Vollziehung.

Der Abschluß des EWR-Vertrages erfordert Anpassungen an das EWR-Recht.

Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste waren bisher im Krankenpflegegesetz geregelt. Am 11. Juli 1992 wurde vom Nationalrat das neue MTD-Gesetz beschlossen, welches am 1. September 1992 in Kraft trat. Das Krankenpflegegesetz ist entsprechend anzupassen und zu ändern.

Die geplante schulversuchswise Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung erfordert die Normierung der Berufsberechtigung für Absolvent(inn)en dieser Schule.

Ziel:

Die Nostrifikationsverfahren sollen einerseits eine umfassende rechtliche Grundlage erhalten, andererseits wird durch die Schaffung der Möglichkeit, ausländische Ausbildungen mittels Verordnung als österreichischen gleichwertig anzuerkennen, ein Beitrag zur Verwaltungsökonomie geleistet.

Den Bestrebungen der Länder hinsichtlich einer Übertragung von Kompetenzen auf die Länder soll Rechnung getragen werden.

Es werden zahlreiche sprachliche Klarstellungen getroffen und offene Fragen der täglichen Vollzugspraxis einer Lösung zugeführt.

Die Neuerungen des MTD-Gesetzes sollen auch in das Krankenpflegegesetz einfließen. Die Bestimmungen betreffend die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden formell derogiert.

Die Absolventen der geplanten schulversuchswisen Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung erhalten die Berufsberechtigung im Krankenpflegefachdienst.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Wesentliche kostenmäßige Effekte sind nicht zu erwarten. Es werden dem Bund jedenfalls keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Ob durch die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen Kosteneinsparungen eintreten werden, ist derzeit nicht absehbar.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Herbst 1991 wurde bereits ein Entwurf einer Novelle des Krankenpflegegesetzes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Ziel dieses Entwurfes war es, das Krankenpflegegesetz insofern zu ändern, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste — im Hinblick auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), der im Juni 1991 dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet wurde — herausgenommen und legislative Klarstellungen getroffen werden sollten. Das Begutachtungsverfahren zu diesem Entwurf wurde ausgewertet, der Entwurf jedoch nicht dem Parlament zugeleitet, da ein genauer Zeitpunkt für die Beschlußfassung des MTD-Gesetzes noch nicht abgesehen werden konnte. Die parlamentarischen Beratungen über das MTD-Gesetz konnten im Juli 1992 zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Es erfolgt daher die aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommene formelle Anpassung gleichzeitig mit der im Zuge des Abschlusses des EWR-Vertrages notwendigen Anpassung des Krankenpflegegesetzes. In der nunmehr vorliegenden Novelle wurden Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren zum letzten Entwurf mitberücksichtigt.

Weiters sind im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum MTD-Gesetz einvernehmlich beschlossene Änderungen in die Novelle eingeflossen. Hervorzuheben ist insbesondere die Änderung der Leitung von Krankenpflegesschulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst.

In den vorliegenden Gesetzesentwurf wurden Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen die vordringlichsten Probleme gelöst werden, ohne weiteren Reformen des Krankenpfleregerechts vorzugreifen.

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der Bestimmungen über die Nostrifizierung ausländischer Urkunden. Es sollen die im Zuge der Vollziehung gemachten Erfahrungen umgesetzt, Vereinfachungen bei den Verwaltungsverfahren

getroffen und aus Gründen der Rechtsklarheit die entsprechenden Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Novelle bilden die Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Länder.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21: Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform) wurde u.a. vereinbart: „Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist.“

Dieser Aussage des Arbeitsübereinkommens nachkommend werden zahlreiche bisher ministerielle Kompetenzen vom Bundesminister auf den Landeshauptmann übertragen.

Die Rechtssprache vieler Bestimmungen des Gesetzes entspricht nicht mehr einer modernen Rechtssetzungstechnik, insbesondere nicht den Legistischen Richtlinien 1990. Zahlreiche Formulierungen orientieren sich nicht mehr am allgemeinen Sprachgebrauch, teilweise mangelt es an der Verständlichkeit der Normen. Im vorliegenden Entwurf wurde daher versucht, in den materiell geänderten Bestimmungen auch sprachliche Bereinigungen vorzunehmen sowie vor allem bei der Rechtstechnik und der formellen Gestaltung den Anforderungen der Legistischen Richtlinien 1990 Rechnung zu tragen. Einer weiteren Novelle bleiben Neuerungen vorbehalten, die derzeit noch nicht abschließend diskutiert sind. Hiezu zählen vor allem das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich sowie eine Neugestaltung der Regelungen betreffend Sonderausbildung insbesondere im Bereich Dialyse, Intensivpflege und Anästhesie, die Umsetzung der Ergebnisse der Studien des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen zu den Sanitätshilfsdiensten sowie zu den Kardiotechnikern, die Aufhebung der Internatspflicht, fehlende Schutzbestimmungen für schwangere Schülerinnen usw.

Absolvent(inn)en der geplanten schulversuchsweisen Führung einer berufsbildenden höheren

Schule zur Krankenpflegeausbildung sollen bereits durch diese Novelle eine Berufsberechtigung erhalten. Eine erforderliche Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen wird in die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle Eingang finden. Entsprechende Gespräche wurden bereits mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst geführt.

Zur Frage der EG-Konformität ist allgemein zu bemerken, daß hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen folgende EG-Richtlinien im gegebenen Zusammenhang von Bedeutung sind (siehe EWR-Abkommen, Anhang VII Abschnitt C Z 8 [460 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XVIII. GP, S. 742 ff.]):

- Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Richtlinien 89/594/EWG, 89/595/EWG und 90/658/EWG,
- Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, geändert durch die Richtlinie 89/595/EWG.

Die entsprechenden Bestimmungen (§ 9 Abs. 1 lit. a, § 52 Abs. 1 Z 4 und 5, § 52 a Abs. 6 und § 52 b Abs. 3) werden an das EWR-Abkommen angepaßt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde in einigen Stellungnahmen die Frage des Erfordernisses von Verhandlungen gemäß § 5 FAG im Hinblick auf die Übertragung von Vollzugsagenden auf die Länder aufgeworfen. Die Aufteilung dieser Kompetenzen auf neun Bundesländer bedeutet nur einen marginalen Zuwachs des Verwaltungsaufwandes im einzelnen Bundesland. Weiters ist zu bemerken, daß es sich teilweise um Materien handelt, die in Hinkunft nur noch geringen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. So bestehen bereits zahlreiche Bewilligungen zur Errichtung und Führung von Krankenpflegeschulen sowie von Kursen zur Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten. Neuanträge in großer Zahl sind daher nicht mehr zu erwarten. Zur Ausstellung von Berufsausweisen ist zu bemerken, daß diese ausschließlich nur von jenen Angehörigen des Krankenpflegefachdienstes in Anspruch genommen werden können, die ihren Beruf freiberuflich ausüben oder in der Hauskrankenpflege tätig sind. Es handelt sich daher auch hierbei nur um eine kurzfristige Mehrbelastung. Zur Übertragung der Kompetenzen im Rahmen des

Nostrifikationsverfahrens wird festgehalten, daß auch hier die Aufteilung auf neun Bundesländer zu keinem wesentlichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes im einzelnen Bundesland führen wird, dies insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht genommene Nostrifikation mittels Verordnung.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Für das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, gab es bisher keine Kurzbezeichnung. Es wurde jedoch österreichweit als „Krankenpflegegesetz“ bezeichnet. Dem soll durch Schaffung der Kurzbezeichnung Rechnung getragen werden. Die weitere Änderung dient der im Zuge der Herausnahme der Regelungen über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste notwendig gewordenen formellen Bereinigung.

Zu Z 2 und 3 (§§ 1 und 3):

Hier wird eine Anpassung an das MTD-Gesetz und eine sprachliche Bereinigung vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 3):

Analog zum MTD-Gesetz soll auch im Bereich der Krankenpflege die Schulleitung eine Änderung erfahren. Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Akademien wird einem Arzt (einer Ärztin) übertragen, der (die) die hierfür fachliche Eignung besitzt. Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem (einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der(die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt. Im Hinblick auf die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen soll diese Bestimmung erst mit 1. September 1993 in Kraft treten.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung der Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 6):

Der Instanzenzug, der — wenn der Landeshauptmann in 1. Instanz entscheidet — nach Art. 103

Abs. 4 B-VG an den zuständigen Bundesminister geht, soll ausdrücklich ausgeschlossen werden. Das heißt, der Landeshauptmann soll künftig als erste und einzige administrative Instanz eingerichtet werden. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist daher kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegeben, sondern es ist unmittelbar die Beschwerdeführung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

Eine entsprechende Bestimmung ist im MTD-Gesetz noch nicht vorgesehen, eine Ergänzung wird im Rahmen der nächsten Novelle vorzunehmen sein.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Die Änderung der Schulleitung muß auch bei der Zusammensetzung der Aufnahmekommission berücksichtigt werden. Eine Anpassung an das MTD-Gesetz wurde jedoch im Hinblick auf die Anregungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens — die bisherigen Bestimmungen über die Aufnahmekommission wurden als äußerst bewährt bezeichnet — vorgenommen. Die Aufnahme eines (einer) Schülervertreter(in) wird im Hinblick auf die Demokratisierungsbestrebungen in den Krankenpflegeschulen vorgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahmekommission wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für unbedingt erforderlich erachtet und wurden daher beibehalten.

Eine Neuerung erfuhr diese Bestimmung insofern, als an Stelle des (der) Vertreters (Vertreterin) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstgeber ein(e) Vertreter (Vertreterin) einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören hat, wenn die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt wird. Diesem (dieser) Vertreter (Vertreterin) kommt ebenfalls nur beratende Stimme zu. Auch diese Bestimmung tritt im Hinblick auf die organisatorischen Umgestaltungen erst mit 1. September 1993 in Kraft.

Zu Z 8 und 9 (§ 9 Abs. 1 lit.a und Abs. 7):

Der Zugang zu den Krankenpflegeschulen wird auch für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes geöffnet. Diese haben jedoch — wie alle anderen Ausländer — die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen. Die Ausnahme von der Kostentragungsregelung erfordert Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 1):

Die Möglichkeit des Ausschlusses von einer Krankenpflegeschule wegen „voraussichtlichen“

Nichterreichens des Ausbildungszieles wird im Hinblick auf die Unmöglichkeit, sichere Prognosen für die Zukunft zu stellen, fallengelassen. Nichterreichens des Ausbildungszieles ist jedoch als Ausschließungsgrund gerechtfertigt. Die Regelung wurde dem MTD-Gesetz angepaßt, wobei klarzustellen ist, daß nur solche strafrechtliche Verurteilungen zum Ausschluß aus der Schule führen, die eine für den Beruf erforderliche Verlässlichkeit nicht erwarten lassen und daher mit der Berufsausübung nicht vereinbart werden können, wie etwa Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung usw. Keinesfalls könnte etwa ein fahrlässig herbeigeführter Verkehrsunfall zu einem Schulausschluß führen.

Zu Z 11 (§ 12 a):

Hier wird zur Schaffung besserer Übersichtlichkeit des Gesetzes eine Überschrift eingeführt.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß eine Erweiterung der Bestimmung im Hinblick auf Pflegehelfer(inn)en, Operationsgehilf(inn)en und Sanitätsgehilf(inn)en erforderlich ist. Dies soll auch dazu beitragen, den Mangel an diplomiertem Krankenpflegepersonal zu mindern.

Weiters wird hier vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegangen.

Durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 soll Berufseinsteigern und -umsteigern auch in einem höheren Alter — sofern keine die Ausbildung betreffenden Gründe entgegenstehen — die Möglichkeit eröffnet werden, einen Beruf im Bereich des Krankenpflegefachdienstes zu ergreifen.

Zur Zeit ist eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Lösungsmodells betreffend Pflegehelfer und Ausbildungen beim Österreichischen Bundesheer eingesetzt. Die Beratungen bzw. Arbeiten sind derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen, sodaß eine umfassende Änderung dieser Bestimmung einer weiteren Novelle vorbehalten bleibt.

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Gliederung.

Zu Z 12 und 13 (§ 14 Abs. 2, 3 und 5):

In der Vollziehung sind immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Abhaltung von Prüfungen aufgetreten. Die Neugestaltung dieser Bestimmung dient der Rechtsklarheit. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird jedoch nicht geändert, es erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderte Schulleitung. Ein(e) Schulvertreter(in) in der Prüfungskommission ist wegen des mangelnden Fachwissens und der möglichen psychischen Belastung nicht sinnvoll.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 3):

Die Nostrifikation ausländischer Urkunden wird nunmehr in den §§ 52 b bis d umfassend für alle vom

16

757 der Beilagen

Gesetz erfaßten Berufe geregelt. § 15 Abs. 3 wird daher aufgehoben.

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 3):

Hier wird analog zu § 12 Abs. 1 das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen.

Zu Z 16 (§ 19 a):

Die Bestimmung wird analog zu § 12 a auf Pflegehelfer(innen), Operationsgehilf(inn)en und Sanitätsgehilf(inn)en ausgedehnt.

Auch hier soll — analog zu § 12 a — durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 eine Ausnahmemöglichkeit von der Höchstaltersgrenze geschaffen werden.

Im übrigen ist auf die Erläuterungen zu § 12 a zu verweisen.

Zu Z 17 (§ 21):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung im Hinblick auf die neugeschaffenen Bestimmungen über die Nostrifikation.

Zu Z 18 und 19:

Da der III. Teil nunmehr lediglich den medizinisch-technischen Fachdienst regelt, ist auch die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Z 20 und 22 (§ 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. h):

Da das MTD-Gesetz den international üblichen Begriff „Physiotherapie“ verwendet, sind hier die Begriffe anzupassen.

Zu Z 21 (§ 39):

Im Hinblick auf die Änderung der Schulleitung im § 7 Abs. 3 ist der Verweis auf diese Bestimmung im § 39 zu streichen. Analog zum MTD-Gesetz ist für diese Berufsgruppe die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht einem (einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in) zu übertragen, der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt. Auch diese Bestimmung tritt aus organisatorischen Gründen erst am 1. September 1993 in Kraft.

Zu Z 23 (§§ 42 und 43):

Die §§ 42 und 43 werden hinsichtlich der in das MTD-Gesetz übergegangenen Bestimmungen so-

wie der neuen Bestimmungen über die Nostrifikation angepaßt.

§ 42 Abs. 3 wurde analog zum MTD-Gesetz gestaltet. Die Möglichkeit der Anrechnung bezieht sich nur auf die Befreiung von der Ablegung der Prüfung, nicht jedoch auf die Befreiung vom entsprechenden theoretischen Unterricht.

Zu Z 24 und 25 (§§ 43 e und 43 f Abs. 1, 3 und 4):

Analog zum MTD-Gesetz ist auch für diese Berufsgruppe die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht einem(einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in) zu übertragen, der(die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

Auch diese Bestimmung tritt aus organisatorischen Gründen erst am 1. September 1993 in Kraft.

Langfristig ist geplant, die fachspezifische und organisatorische Leitung der Pflegehelferkurse einem (einer) Pflegehelfer(in) zu übertragen.

Weiters erfolgt eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann. Der Instanzenzug an den Bundesminister wird ausdrücklich ausgeschlossen und dadurch der Landeshauptmann als erste und einzige administrative Instanz eingerichtet. Eine Beschwerdeführung ist unmittelbar bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

Zu Z 26 und 27 (§ 43 i Abs. 1 und § 45 Abs. 5):

Die Bestimmung betreffend Nostrifikation ist nunmehr in den §§ 52 b bis 52 d enthalten. Der entsprechende Satz entfällt daher.

Im § 45 Abs. 5 wird eine Anpassung an die geänderte Zitierung vorgenommen und der Instanzenzug ausgeschlossen. Die Leitung der Kurse durch einen (eine) hierfür fachlich geeignete(n) Arzt (Ärztin) entspricht der derzeitigen Rechtslage. Im Zuge der in Aussicht genommenen Neuerungen in den Sanitätshilfsdiensten werden auch hier entsprechende Anpassungen vorzunehmen sein.

Zu Z 28 (§ 49 Abs. 1):

Auch hier entfällt die Regelung hinsichtlich der Nostrifikation, da in den §§ 52 b bis 52 d umfassende Regelungen auch für die Sanitätshilfsdienste getroffen werden.

Zu Z 29 (§ 51 lit. i):

Hier erfolgt eine Anpassung an die durch das MTD-Gesetz geänderte Berufsbezeichnung.

Zu Z 30 (§ 52):

Die Überschrift wird an das MTD-Gesetz angepaßt. Weiters wird die Bestimmung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit umformuliert, wobei auf die im MTD-Gesetz gewählte Form Bedacht genommen wurde. Durch die Herausnahme der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden alle diesbezüglichen Regelungen im § 52 Abs. 1 überflüssig und sind daher zu streichen.

Weiters erfolgt im Abs. 4 eine Anpassung an das EWR-Abkommen. Auf die im allgemeinen Teil zitierten EG-Richtlinien ist zu verweisen. Während inhaltlich und umfangmäßig — wie bereits ausgeführt — die österreichische Ausbildung den genannten EG-Richtlinien entspricht, ist hinsichtlich der Berufsausübung eine Anpassung erforderlich.

Im gegebenen Zusammenhang ist auf Art. 15 der Richtlinie 77/452/EWG aufmerksam zu machen. Gemäß diesem treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaates zu erhalten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Patienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat brauchen.

Im Abs. 4 wird klargestellt, daß bei Teilzeitbeschäftigung eine entsprechend längere Tätigkeit erforderlich ist. Dies soll die Möglichkeit eröffnen, daß auch durch Teilzeitbeschäftigung die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung erlangt werden kann.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß — analog zum MTD-Gesetz — zur Erteilung der Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit der auf Grund des Berufssitzes zuständige Landeshauptmann kompetent ist.

Klarzustellen ist, daß die Befristung im Abs. 5 mit 31. Dezember 1995 der bisherigen Rechtslage entspricht. Die in Art. II Abs. 3 der Novelle zum Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 449/1990, getroffene Übergangsbestimmung bleibt unberührt. Gespräche über die weitere Gestaltung der in Rede stehenden Berufe werden geführt.

Abs. 6 enthält nicht wie bisher ein völliges Werbeverbot, sondern soll lediglich eine dem beruflichen Ansehen abträgliche oder den Patienten irreführende Werbung verhindern. Dies trägt dem Entwicklungstrend zu einer Lockerung der Bestimmungen über das Werbeverbot in den Gesundheitsberufen Rechnung.

Über Antrag soll in Hinkunft — analog zum MTD-Gesetz — auch diplomierten Angehörigen der im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe, die

zur freiberuflichen Ausübung berechtigt bzw. in der Hauskrankenpflege tätig sind, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis ausgestellt werden können. Form und Inhalt werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Dieser Ausweis ist — ebenso wie das jeweilige Diplom — im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung wieder auszufolgen.

Im Unterschied zum MTD-Gesetz ist vorgesehen, daß diesen Ausweis die Bezirksverwaltungsbehörde ausstellt. Eine Anpassung der Kompetenz im MTD-Gesetz ist in Aussicht genommen.

Zu Z 31 (§ 52 a):

Zur Schaffung höherer Übersichtlichkeit wird eine Überschrift eingeführt. Weiters erfolgt auch hier eine Anpassung an das MTD-Gesetz und an das geltende Bundesministerengesetz, wobei die Bestimmung übersichtlicher gestaltet wird.

Die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen wird vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann übertragen. Eine Berufungsmöglichkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Klarzustellen ist im gegebenen Zusammenhang, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung und nicht zum Zwecke der Ausbildung handelt. Dies bedeutet, daß eine berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung nur dann möglich ist, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus. Die Ausübung einer derartigen Tätigkeit kann — je nach Vorwissen — auch auf bestimmte Abteilungen einer Krankenanstalt beschränkt werden. Die Einschränkung der Dauer für die Fortbildung von zwei Jahren auf ein Jahr mit allfälliger Verlängerungsmöglichkeit wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für die nächste Novelle zur Diskussion gestellt werden.

Auch bei einer Tätigkeit lediglich zum Zwecke der Fortbildung sind Deutschkenntnisse für die Arbeit am Patienten unabdingbar.

Im Abs. 6 wird das EWR-Abkommen berücksichtigt.

Zu Z 32 und 33 (§§ 52 b bis 52 d):

Vorweg ist klarzustellen, daß der bisherige § 52 b seit geraumer Zeit außer Kraft ist.

Der Ausdruck „Nostrifikation“ wird mit der Überschrift neu in das Gesetz eingeführt.

Die Regelungen betreffend Nostrifikation von ausländischen Urkunden werden umfassend umgestaltet. Dies dient der Umsetzung langjähriger Erfahrungen, die durch den sprunghaften Anstieg der Anzahl der Nostrifikationswerber(innen) gewonnen werden konnten.

Das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen, BGBl. Nr. 53/1973, legt in seiner Anlage I Mindestanforderungen für die Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen fest. Insbesondere werden die Mindestanforderungen für die theoretische und praktische Ausbildung, die bildungsmäßigen Voraussetzungen der Bewerber(innen) für die Aufnahme in Krankenpflegesschulen sowie Dauer und Art der Ausbildung normiert. Weiters ist auf die im allgemeinen Teil angeführten EG-Richtlinien zu verweisen, die detaillierte Regelungen über Inhalt und Umfang der Krankenpflegeausbildung treffen. Eine Ausbildung im Ausland ist nur dann gleichwertig, wenn sie diesem Übereinkommen bzw. den EG-Richtlinien entspricht. Eine zweijährige Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege kann jedenfalls nicht als einer dreijährigen Ausbildung gleichwertig erachtet werden. Auch im § 52 b wird die Kompetenz vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann übertragen. Was die Zuständigkeit betrifft, ist auf das AVG zu verweisen. Im übrigen entspricht diese Bestimmung im wesentlichen der derzeitigen Gesetzeslage, wobei zur Zeit keine Nostrifikation von Sonderausbildungen erfolgt, da Gesetz und Verordnung lediglich äußerst flexible Rahmen für die Sonderausbildung festlegen und die Inhalte der österreichischen Ausbildungen daher sehr unterschiedlich sind. Sonderausbildungen sind aus diesem Grund ausdrücklich von der Nostrifikation auszunehmen. Nach einer umfassenden Neugestaltung der Materie wird in der nächsten Novelle eine Aufstellung einheitlicher Richtlinien angestrebt.

Im Abs. 3 des § 52 b wird das EWR-Abkommen berücksichtigt.

Eine Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist möglich.

Durch die Schaffung der Möglichkeit im § 52 c, ausländische Ausbildungen mittels Verordnung oder Staatsvertrages generell zu nostrifizieren, soll ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gemacht werden. Weiters wird eine Anpassung an das EWR-Recht vorgenommen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde ein § 52 d (Anrechnung ausländischer Ausbildungen) zur Diskussion gestellt, der jedoch als nicht praktikabel und wegen der Gefahren eines Mißbrauches abgelehnt wurde.

Fragen, die im Zuge der Ergänzungsausbildung aufgetreten sind, sollen durch § 52 b eine gesetzliche Klarstellung erfahren. Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherstellung, daß die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden, wodurch die entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Der Landeshauptmann hat dabei die Möglichkeit, sich hiezu des Landessanitätsdirektors bzw. seines Stellvertreters in dessen Eigenschaft als Vorsitzender der Prüfungskommissionen zu bedienen. Dies hat den Vorteil, daß sofort nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen ein den Qualifikationen entsprechender Einsatz der Betroffenen erfolgen kann.

Die Kenntnis der deutschen Sprache wird in der vorliegenden Novelle analog dem MTD-Gesetz nicht als Voraussetzung für die Nostrifikation angeführt. Gleichzeitig wird auch davon Abstand genommen, die Kenntnis der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Berufsausübung in Österreich zu normieren.

Klarzustellen ist, daß im Zuge des Nostrifikationsverfahrens lediglich eine Urkunde als gleichwertig geachtet wird. Die Nostrifikation beinhaltet keine Aussage über das Vorhandensein von für die Berufsausübung selbstverständlich erforderlichen Deutschkenntnissen.

Zur Frage der Sprachkenntnisse ist festzuhalten, daß die Europäischen Gemeinschaften je nach Art der betreffenden Tätigkeit eine ausreichende Beherrschung der Sprache des jeweiligen Gastlandes als eine Standespflicht ansehen. Ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist nicht berechtigt, von einem Begünstigten, der im Besitz eines in einem anderem Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen. Vom EuGH wird die generelle Normierung von Sprachbarrieren in seiner Judikatur grundsätzlich ablehnend beurteilt.

Es erscheint auch im Hinblick auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nicht zielführend, allgemein Sprachkenntnisse als Voraussetzung für eine Berufsausübung zu normieren, wobei jedoch klarzustellen ist, daß für eine Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift essentielle Bedeutung zukommt. Die Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke in deutscher Sprache ist darüber hinaus als zentral zu sehen.

Es obliegt einerseits dem Dienstgeber festzustellen, ob der Bewerber über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt, andererseits obliegt es der Eigenverantwortlichkeit jedes Berufswerbers, sich

die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen bzw. den Beruf erst bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auszuüben.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache — und keinesfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers — abzulegen sind. Dadurch erfolgt eine gewisse Vorqualifikation.

Klargestellt wird im § 52 d Abs. 2 weiters, daß nicht erfolgreich absolvierte zu ergänzende praktische Ausbildungen oder nicht bestandene kommissionelle Ergänzungsprüfungen höchstens zwei Mal wiederholt werden dürfen.

Durch § 52 d Abs. 4 soll Nostrifikationswerber(inn)en im Krankenpflegefachdienst ermöglicht werden, im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelfer(in) ihre Ergänzungsausbildung zu absolvieren. In zahlreichen Fällen stellt sich die Problematik, daß einerseits eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung gemäß § 52 a auf Grund der mangelhaften ausländischen Ausbildung nicht möglich ist, andererseits ein Einsatz als Pflegehelfer(in) für die Zeit der Ergänzungsausbildung aus fachlicher Sicht durchaus zielführend erscheint.

Zu Z 34 (§ 53 Abs. 2):

Auch hier erfolgt eine Kompetenzübertragung auf den Landeshauptmann sowie eine sprachliche Bereinigung.

Zu Z 35 und 36 (§ 54 Abs. 1 und 4):

Hier wird eine Anpassung an das MTD-Gesetz samt sprachlicher Bereinigung vorgenommen. Weiters erhält § 54 die Überschrift „Berufspflichten“.

Zu Z 37 (§ 55):

Eine Überprüfung des Weiterbestehens der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen erscheint unzeitgemäß. Jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen sind lediglich Momentaufnahmen und geben keinerlei Aufschluß über unmittelbar nach einer Untersuchung erfolgte mögliche Infektionen. Es obliegt dem mündigen Krankenpflegepersonal, seinen Gesundheitszustand selbst zu beobachten und entsprechende diagnostische und therapeutische Maßnahmen einzuleiten. § 55 wird daher gestrichen. Diese Vorgangsweise entspricht der Regelung im MTD-Gesetz und im ÄrzteG.

Zu Z 38 (§ 56):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird eine Überschrift eingeführt.

Die Formulierung wird analog dem MTD-Gesetz gewählt. Entsprechend zu § 52 Abs. 7 wird die Einziehung des Berufsausweises eingefügt.

Zu Z 39 (§ 57):

Die bisherige Regelung über Berufstrachten und Berufsabzeichen erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist darüber hinaus schwer administrierbar. Die Bestimmung entfällt daher.

Zu Z 40:

Die Überschrift wird an das MTD-Gesetz angepaßt.

Zu Z 41 (§ 57 a):

Diktion und Inhalt der Bestimmung werden an das MTD-Gesetz angepaßt, eine Überschrift wird neu eingeführt. Im Hinblick auf die vielfältigen Inhalte der Fortbildungskurse erscheint eine Bewilligung jedes einzelnen Kurses durch den Landeshauptmann als nicht sinnvoll. Wie in vergleichbaren Verwaltungsmaterien bereits erfolgreich erprobt, soll auch hier eine Untersagungsmöglichkeit nach Anzeige durch den Landeshauptmann geschaffen werden.

Zu Z 42 (§ 57 b Abs. 1 und 2):

Es wird eine Überschrift eingeführt und die Bestimmung an das MTD-Gesetz angepaßt.

Analog zum MTD-Gesetz erfolgt eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann.

Zu Z 43 (§ 57 b Abs. 5 und 6):

Auch hier wird eine dem MTD-Gesetz angepaßte Regelung gewählt.

Mittelfristig ist geplant, die Sonderausbildung für Krankenpflegepersonen umfassend neu zu gestalten und entsprechende rechtliche Grundlagen hierfür zu schaffen. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Anerkennung von Sonderausbildungen in Form von Hochschullehrgängen mittels Verordnung gemäß Abs. 6. Ein entsprechendes Modell wird bereits durch die Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege in Mödling durchgeführt. Auch in anderen Bundesländern ist die Einrichtung von derartigen Hochschullehrgängen geplant.

Zu Z 44 (§ 57 c):

Der im bisherigen § 57 c enthaltene Regelungsinhalt wird in die §§ 57 a und b integriert.

Zu Z 45 (§ 58):

Die Regelungen über die Anstaltsordnung werden gestrafft und der Formulierung im MTD-Gesetz angepaßt, wobei ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann erfolgt.

Zu Z 46 (§ 59):

Die Bestimmung des bisherigen § 59 wurde im § 60 integriert. Der § 59 entfällt daher.

Zu Z 47 (§ 60):

Sämtliche Strafbestimmungen werden nunmehr in einem Paragraphen zusammengefaßt, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen. Die Regelung wird analog zum MTD-Gesetz sowie zum ÄrzteG gestaltet, wobei die Zitierung an das MTD-Gesetz angepaßt wird.

Die Strafbestimmung des § 60 Z 1 erfaßt — wie schon bisher — nicht nur die unbefugte Berufsausübung, sondern auch die Heranziehung zu einer solchen (zB durch den Dienstgeber).

Zu Z 48 (§ 68):

Durch die Übergangsregelungen soll für Personen, die bereits in Ausbildung für einen gehobenen

medizinisch-technischen Dienst stehen, die Möglichkeit geschaffen werden, diese nach den bisher geltenden Ausbildungsregelungen zu beenden.

Auf Grund des teilweisen Wegfalls der gesetzlichen Bestimmungen fehlt die rechtliche Grundlage für die derzeit geltende Ausbildungsordnung, sodaß es notwendig ist, für diesen Übergangszeitraum die Verordnung als Bundesgesetz weiterhin in Geltung zu belassen. Die Verordnung bleibt als solche hinsichtlich der Bestimmungen für den medizinisch-technischen Fachdienst weiterhin in Geltung.

Dies bedeutet, daß in jenen Fällen, in denen die Ausbildung nach dem bisher geltenden Krankenpflegerecht begonnen wurde, nach der bisher geltenden Rechtslage in jeder Hinsicht vorgegangen werden muß, insbesondere was die Aufnahme- und Prüfungskommission betrifft. Was allerdings die Berufsbezeichnung betrifft, ist klarzustellen, daß das MTD-Gesetz hier eine eindeutige Regelung trifft.

Mit Inkrafttreten des MTD-Gesetzes sind die in dessen § 10 angeführten Berufsbezeichnungen zu führen, unabhängig davon, wann die Ausbildung begonnen wurde und welche Bezeichnung im Diplom enthalten ist.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängigen Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen — ausgenommen Verfahren nach § 52 a, § 52 b und § 52 d.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, BGBl. Nr. 95/1969, BGBl. Nr. 349/1970, BGBl. Nr. 197/1973, BGBl. Nr. 426/1975, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 747/1988 und BGBl. Nr. 449/1990 sowie BGBl. Nr. 45/1991

§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseur sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 7.

(3) Jede Krankenpflegeschule muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler(innen) hat diesem Arzt eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.

§ 7.

(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den

Novelle

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz — KrankenpflegeG)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, der medizinisch-technische Fachdienst sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Tätigkeiten der Fußpfleger(innen), Kosmetiker(innen) und Masseur(innen) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Krankenpflegeschule obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der (die) die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht und der Internatsleitung obliegt einem (einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des jeweiligen Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.“

5. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Sie ist

Geltende Fassung

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.

§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, der Schuloberin (dem Internatsleiter) der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,

Novelle

zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.“

6. Nach § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 5 ist eine Berufung nicht zulässig.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) leitenden Sanitätsbeamten(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(n),
2. dem (der) medizinisch-wissenschaftlichen Leiter(in) der Krankenpflegeschule oder dessen (deren) Stellvertreter(in),
3. dem (der) Direktor(in) der Krankenpflegeschule,
4. einem(r) Vertreter(in) des Rechtsträger der Krankenpflegeschule,
5. einem(r) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen,
6. einem(r) Schülervertreter(in).

Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein(e) Stellvertreter(in) zu bestellen. Wird die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, hat an Stelle des (der) Vertreters (Vertreterin) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber ein(e) Vertreter(in) einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund derer seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.“

8. § 9 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),“

- d) die Unbescholtenheit,
- e) den erfolgreichen Besuch des ersten Ausbildungsjahres (§ 6 Abs. 2) nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

§ 9.

(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Kosten der Ausbildung selbst trägt, eine schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule vorliegt, daß gegen die Aufnahme kein Einwand besteht, und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

§ 12 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe(-gehilfin) in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,

9. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn der (die) Bewerber(in) die Kosten der Ausbildung selbst trägt, eine schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule vorliegt, daß gegen die Aufnahme kein Einwand besteht, und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) haben die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen, ausgenommen Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei, der in Österreich beschäftigt ist oder gewesen ist, wenn sie in Österreich wohnen.“

10. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. § 8 Abs. 2 ist anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.“

11. Im § 12 a erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“, die Abs. 1 bis 4 samt Überschrift lauten:

„Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 12 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der

Geltende Fassung

- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die im dritten Ausbildungsjahr abzuhaltenden Prüfungen (§ 15 a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren. Diese Ausbildung dauert ein Jahr; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätsausbildung.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Krankenpflegeschule finden sinngemäß Anwendung.

§ 14.

(2) Am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind jeweils Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen. Darüber hinaus haben sich die Lehrer während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) zu überzeugen.

(3) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter. Die

Novelle

allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- b) eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung nach Absolvierung der für diese Berufe vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) Unbescholtenheit und
- e) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt hinsichtlich des Inhalts und Umfangs insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach §§ 43 a, 44 lit. a, b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.“

12. § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr sind Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten, worüber am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen ist. Darüber hinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Krankenpflegeschüler(innen) laufend zu überzeugen. Am Ende des vierten Ausbildungsjahres ist nach Abschluß der Gesamtausbildung eine kommissionelle Prüfung (Diplomprüfung) abzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben anzugehören:

- 1. der (die) leitende Sanitätsbeamte(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),

Geltende Fassung

Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.

§ 14.

(5) Eine nichtbestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen abzunehmen.

§ 15.

(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Hierfür kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule eingeholt werden. Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Krankenpflegeschule ergänzt wird und/oder

Novelle

2. der (die) medizinisch-wissenschaftliche Leiter(in) der Krankenpflegeschule,
3. der (die) Direktor(in) der Krankenpflegeschule,
4. ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule,
5. ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen).

Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) haben beratende Stimme. Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören, dem (der) beratende Stimme zukommt. Wird die Krankenpflegeschule von einem kirchlichen Rechtsträger geführt, hat an Stelle des (der) Vertreters (Vertreterin) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber ein(e) Vertreter(in) einer kirchlichen Einrichtung der Kommission anzugehören, dem (der) ebenfalls beratende Stimme zukommt.“

13. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Nichtbestehen einer Einzelprüfung ist diese zu wiederholen. Werden am Ende eines Ausbildungsjahres höchstens zwei Unterrichtsfächer negativ abgeschlossen, so ist in diesen Fächern eine kommissionelle Wiederholungsprüfung abzulegen. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen die Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.“

14. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

Geltende Fassung

kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 18.

(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers(-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist; die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen vorzugehen. Als Dienstesverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Krankenpflege. Vor einem Ausschluß wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles ist die Prüfungskommission zu hören.

§ 19 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe(-gehilfin) in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,

Novelle

26

15. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers(-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen vorzugehen. Als Dienstverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Krankenpflege. Vor einem Ausschluß wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles ist die Prüfungskommission zu hören.“

16. § 19 a samt Überschrift lautet:

„Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 19 a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- b) eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als Pflegehelfer(in), Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) durch drei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung,

Geltende Fassung

- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht finden sinngemäß Anwendung.

§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

III. Teil

Medizinisch-technische Dienste

1. HAUPTSTÜCK

Gehobene medizinisch-technische Dienste

Begriffsbestimmungen

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physiotherapeutischen Dienst;
- b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;

Novelle

- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- d) Unbescholtenheit und
- e) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalts und Umfangs unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach §§ 43 a, 44 lit. a, b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(4) § 18 Abs. 3 findet hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht Anwendung.“

17. § 21 lautet:

„§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sind die §§ 14 und 15 anzuwenden.“

18. Die Überschrift des III. Teiles „Medizinisch-technische Dienste“ wird aufgehoben.

19. Im III. Teil werden das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 bis 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnung „3. Hauptstück“, „4. Hauptstück“ und „5. Hauptstück“ samt Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ aufgehoben.

Geltende Fassung

Novelle

- c) den radiologisch-technischen Dienst;
- d) den Diätendienst;
- e) den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;
- f) den logopädisch-phoniatisch-audiometrischen Dienst;
- g) den orthoptischen Dienst.

§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hiezu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechanotherapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung).

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

(4) Der Diätendienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatisch-audiometrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.

(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Pleoptik nach ärztlicher Anordnung.

2. HAUPTSTÜCK

Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hierfür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen und der Voraussetzungen hierfür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen ist die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Erzieher oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962 an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung nachzuweisen.
2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden.
 - a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),
 - b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 lit. h) in Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.
3. Für die Aufnahme in eine Schule für den physiotherapeutischen Dienst, für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst oder für den orthoptischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Schule für den Diätendienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen.

Geltende Fassung

Novelle

30

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten**Physiotherapeutischer Dienst**

§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfasst insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie, Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und Bewegungslehre;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführungen von Kranken;
- f) Mechanotherapie: Heilgymnastik (Kinesitherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- g) Hydro- und Balneotherapie;
- h) Hygiene;
- i) Körpererziehung, insbesondere Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);
 - l) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfasst insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

757 der Beilagen

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentechnik;
- f) Histologie und Zytologie;
- g) Mikrobiologie und Serologie;
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;
- i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie);
- k) Photo- und Mikrophotographie;
- l) medizinische Technologie;
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentechnik;
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.

Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 24 Monate. Sie umfasst insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;

Geltende Fassung

- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;
- i) Hygiene;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung 15 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

Diätendienst

§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätendienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
- e) Nahrungsmittellehre;
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
- i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;
- k) Herstellung der Krankenkost;
- l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;

Novelle

32

757 der Beilagen

- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- n) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst

§ 34. (1) Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;
- d) Psychologie und Psychiatrie;
- e) Mechanothérapie und Bewegungslehre;
- f) Hygiene;
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst;
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der Inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Berufsberatern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.

Geltende Fassung

Novelle

34

Logopädisch-phoniatisch-audiometrischer Dienst

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatisch-audiometrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;
- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;
- d) Psychologie;
- e) Phonetik und Stimpädagogik;
- f) Audiometrie;
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

Orthoptischer Dienst

§ 35a. (1) Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten,
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung,
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,
- d) Hygiene,
- e) Orthoptik und Pleoptik,
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes,
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes,
- h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer

757 der Beilagen

geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 41. (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert 30 Monate. Sie hat einen technischen und praktischen Unterricht insbesondere in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen zu umfassen:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) Einführung in die Physik;

20. § 37 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmung

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.“

21. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 7 Abs. 4 bis 6.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der (die) die hierfür erforderlich fachliche Eignung besitzt.

(3) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem(r) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.“

22. § 41 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;“

- f) einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden;
- g) Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken;
- h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;
- i) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- j) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schülerinnen der medizinisch-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen des 1. medizinischen Rigorosums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

23. §§ 42 und 43 lauten:

„§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse gelten die §§ 14 und 15. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schüler(inne)n der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in einem Krankenpflegefachdienst oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen durch die medizinisch-technische Fachschule insoweit anzurechnen, als sie hinsichtlich Inhalts und Umfangs gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen.

Geltende Fassung

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 sind die Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ — „Diplomierter Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);
- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ — „Diplomierter Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ — „Diplomierter Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ — „Diplomierter Logopäde“ (§ 26 Abs. 6);
- g) „Diplomierte Orthoptistin“ — „Diplomierter Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);
- h) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

§ 43 e. Jeder Lehrgang muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche Eignung und Berufserfahrung besitzt. Zur Unterstützung des Lehrgangleiters ist zur Betreuung der Lehrgangsteilnehmer insbesondere im Hinblick auf eine die praktische Ausbildung begleitende Aufsicht eine diplomierte Krankenpflegeperson, die über die hierfür erforderliche Eignung und Berufserfahrung verfügt, zu bestellen.

§ 43 f. (1) Die Abhaltung von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfern bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

§ 43 i. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung anzuführen ist. Hinsichtlich der Anerkennung außerhalb Österreichs erworbener Zeugnisse über die mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Pflegehelfer gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß.

Novelle

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

„Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37)

zu führen.“

24. Die §§ 43 e und 43 f Abs. 1 lauten:

„§ 43 e. Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eines Lehrganges obliegt einem (einer) Arzt (Ärztin), der (die) die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem (einer) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

§ 43 f. (1) Die Abhaltung von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfer(inne)n bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes.“

25. Nach § 43 f Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 oder 3 ist eine Berufung nicht zulässig.“

26. § 43 i Abs. 1 lautet:

„§ 43 i. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung anzuführen sind.“

Geltende Fassung

§ 45.

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhalten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f und k umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

§ 51. Im Sinne der Bestimmungen des § 49 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Sanitätsgehilfe“ — „Sanitätsgehilfin“ (§ 44 lit. a);
- b) „Stationsgehilfe“ — „Stationsgehilfin“ (§ 44 lit. b);
- c) „Operationsgehilfe“ — „Operationsgehilfin“ (§ 44 lit. c);
- d) „Laborgehilfe“ — „Laborgehilfin“ (§ 44 lit. d);
- e) „Prosekturgehilfe“ — „Prosekturgehilfin“ (§ 44 lit. e);
- f) „Ordinationsgehilfe“ — „Ordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. f);
- g) „Heilbadegehilfe“ — „Heilbadegehilfin“ (§ 44 lit. g);

Novelle

27. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 findet § 7 Abs. 4 bis 6 Anwendung. Die Leitung der Kurse hat durch einen (eine) hierfür fachlich geeigneten (geeignete) Arzt (Ärztin) zu erfolgen. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind. Gegen derartige Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

28. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Kursteilnehmer(innen), die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhalten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f und k umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.“

29. § 51 lit. i lautet:

„i) ‚Ergotherapiegehilfe‘ — ‚Ergotherapiegehilfin‘ (§ 44 lit. i).“

- h) „Heilbademeister und Heilmasseur“ — „Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ (§ 44 lit. h);
von Blinden: „Heilmasseur“ — „Heilmasseurin“;
- i) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ — „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. i);
- k) „Desinfektionsgehilfe“ — „Desinfektionsgehilfin“ (§ 44 lit. k).

**Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der
medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes.**

§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn außerdem die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen; hierüber hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe erlischt mit 31. Dezember 1995.

(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten. Die Unterbrechung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sowie infolge Karenzurlaub nach dem

30. § 52 samt Überschrift lautet:

**„Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des
medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste**

§ 52. (1) Zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes sind berechtigt:

1. Personen, die ein nach diesem Bundesgesetz ausgestelltes Diplom oder Zeugnis besitzen,
2. Personen, deren im Ausland erworbene Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und die die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. Personen, die eine Bestätigung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen besitzen,
4. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die im Besitz eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind,
5. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die im Besitz eines vor Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind, das den Mindestanforderungen des Artikels 1 der im Anhang VII Abschnitt C Z 8 zum EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S 8) nicht entspricht, sofern sie eine Bestätigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen, aus der sich ergibt, daß diese Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bestätigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig in der allgemeinen Krankenpflege berufsmäßig tätig waren,

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

(3) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestellttes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.

(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4), der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 5) und der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes, des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

(6) Ein gemäß § 43 i Abs. 1 ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Pflegehelfer nur im Dienste einer Krankenanstalt, im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen sowie im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen.

6. Personen, die die schulversuchsweise Führung einer berufsbildenden höheren Schule zur Krankenpflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Berechtigung zur Berufsausübung erstreckt sich nur auf den in der jeweiligen Urkunde bezeichneten Beruf.

(3) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzt(inn)en erfolgen.

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes des (der) Bewerbers(in) zuständigen Landeshauptmannes ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten 10 Jahre diesen Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 ausgeübt hat. Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 56 zurückgenommen wird. Für die freiberufliche Ausübung des Krankenpflegefachdienstes ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(5) Die Ausübung des Berufes als Pflegehelfer(in) darf weiters im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen erfolgen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe (Stationsgehilfin) erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(6) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

(7) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung

ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst. Die Unterbrechung einer Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung, infolge Ableistung des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der jeweils geltenden Fassung, infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

(8) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.

(9) Personen, die zur freiberuflichen Ausübung gemäß Abs. 4 berechtigt sind, sowie Personen, die im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, gemäß Abs. 5 tätig sind, ist auf Antrag von der nach dem Wohnsitz des (der) Antragstellers (Antragstellerin) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§§ 23, 43 i Abs. 2) enthält, auszustellen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.“

31. § 52 a samt Überschrift lautet:

„Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

§ 52 a. (1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zwecke ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in

§ 52 a. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung diese Tätigkeit beruflich gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in

der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, sowie auf die Kenntnisse, die der Bewerber in der deutschen Sprache besitzt, zu erteilen. Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt, einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.

(3) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

§ 52 b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung auf dem Gebiet der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 dritter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung von in den §§ 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligung jedenfalls mit 31. Dezember 1973 erlischt.

berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einem (einer) bestimmten freiberuflich tätigen Arzt (Ärztin)

zu beschränken.

(4) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer(innen) zu hören.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die gemäß § 52 Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung der allgemeinen Krankenpflege berechtigt sind, nicht erforderlich.“

32. § 52 b samt Überschrift lautet:

„Nostrifikation ausländischer Urkunden

§ 52 b. (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, die einer durch dieses Bundesgesetz geregelten Ausbildung entsprechen, ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Landeshauptmann als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten eines (einer) Direktors (Direktorin) einer Krankenpflegeschule oder einer medizinisch-technischen Akademie eingeholt werden.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer gemäß diesem Bundesgesetz bewilligten Ausbildungseinrichtung ergänzt wird und/oder kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.

(3) Eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 und 2 ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die gemäß § 52 Abs. 1 zur berufsmäßigen Ausübung der allgemeinen Krankenpflege berechtigt sind, nicht erforderlich.“

33. Nach § 52 b werden folgende §§ 52 c und 52 d samt Überschrift eingefügt:

„Nostrifikation mittels Staatsvertrages oder Verordnung

§ 52 c. (1) Ausländische Urkunden sind den entsprechenden, in diesem Bundesgesetz geregelten österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festgestellt worden ist. In einer derartigen Verordnung können Bedingungen betreffend Ergänzungsausbildungen und Ergänzungsprüfungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die im Ausland zurückgelegte Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit gilt § 52 b.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Antrag über die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde gemäß Abs. 1 eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigungen haben auch die in der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bedingungen, bei deren Erfüllung die ausländische Urkunde gleichwertig ist, zu enthalten.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 52 d. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 52 b entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, sind die in diesem Bundesgesetz getroffenen Regelungen über die Ausbildung in Österreich anzuwenden.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der ergänzenden theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid oder in der Bestätigung gemäß § 52 c Abs. 2 einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst mit Eintragung.

(4) Personen, deren ausländische Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst gemäß § 52 b Abs. 2 unter Bedingungen bescheidmäßig nostrifiziert wurde oder denen eine Bestätigung

Geltende Fassung

§ 53.

(2) Soweit dies notwendig ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu bestimmen, daß Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, psychiatrische Krankenschwestern (Krankenpfleger) sowie Hebammen eine Tätigkeit in der allgemeinen Krankenpflege (§ 5 Abs. 1) ausüben dürfen. Für die Ausübung einer solchen Tätigkeit gilt § 52 Abs. 1 sinngemäß.

§ 54. (1) Personen, die eine der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist ihnen untersagt.

§ 54.

(4) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechnete Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.

§ 55. (1) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen.

(2) Die Kosten dieser Kontrolluntersuchungen sind vom Dienstgeber, im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit von der untersuchten Person zu tragen.

Novelle

gemäß § 52 c Abs. 2 ausgestellt wurde, können innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Nostrifikationsbescheides oder ab Ausstellung der Bestätigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelfer(in) die erforderliche Ergänzungsausbildung machen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.“

34. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten kann der Landeshauptmann auf Antrag nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer eine Tätigkeit von Kinderkranken- und Säuglingsschwestern(-pflegern), psychiatrischen Krankenschwestern(-pflegern) sowie Hebammen in der allgemeinen Krankenpflege bewilligen.“

35. § 54 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Berufspflichten

§ 54. (1) Personen, die eine in diesem Bundesgesetz geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, haben den Anordnungen des (der) verantwortlichen Arztes (Ärztin) Folge zu leisten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.“

36. § 54 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechnete Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der (die) verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt (Ärztin) im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.“

37. § 55 wird aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Berufes zurückzunehmen, wenn

- a) hervorkommt, daß die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist, oder
- b) durch Urteil eines Gerichtes eine strafbare Handlung festgestellt wird, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt.

Aus Anlaß der Zurücknahme der Berechtigung ist das Diplom oder Zeugnis einzuziehen.

(2) Wenn späterhin gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen und das Diplom oder Zeugnis wieder auszufolgen.

§ 57. Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufstrachten und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

2. HAUPTSTÜCK

Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

§ 57 a. (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Lehrkurs besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

Novelle

38. § 56 samt Überschrift lautet:

„Zurücknahme der Berufsberechtigung“

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes zurückzunehmen, wenn die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung sind das Diplom oder Zeugnis, der Berufsausweis und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Tätigkeit einzuziehen.

(3) Bestehen gegen die Wiederaufnahmen der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung nach Abs. 1 zurückgenommen wurde, keine Bedenken mehr, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die im Abs. 2 genannten Dokumente sind wieder auszufolgen.“

39. § 57 wird aufgehoben.

40. Die Überschrift des 2. Hauptstückes des V. Teiles lautet:

„Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst“

41. § 57 a samt Überschrift lautet:

„Fortbildung“

§ 57 a. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Wissenschaft können Personen, die zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes oder eines Sanitätshilfsdienstes berechtigt sind, Fortbildungskurse besuchen.

Geltende Fassung

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Lehrkurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

§ 57 b. (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

(2) Die Abhaltung der Kurse nach Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind.

(3) Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

Novelle

(2) Fortbildungskurse gemäß Abs. 1 sind vom Leiter (von der Leiterin) des Fortbildungskurses dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Fortbildungskurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen oder fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(3) Über den regelmäßigen Besuch des Fortbildungskurses ist eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb erlassen.“

42. § 57 b Abs. 1 und 2 samt Überschrift lautet:

„Sonderausbildung

§ 57 b. (1) Zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) besitzen, Sonderausbildungskurse eingerichtet werden. Diese sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert. Die Sonderausbildungskurse haben je nach Ausbildungsinhalt unter der Leitung einer diplomierten Krankenpflegeperson oder eines (einer) Arztes (Ärztin) zu stehen.

(2) Die Abhaltung eines Sonderausbildungskurses gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind. Gegen derartige Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.“

Geltende Fassung

(4) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Die Sonderausbildung ist auf dem Diplom zu vermerken.

§ 57 c. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Lehrkursen im Sinne der §§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.

§ 58. (1) Die Leitungen der Krankenpflegesschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für die medizinisch-technischen Dienste (§§ 27, 38) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen rechtswirksam und von diesen Personen beobachtet wird.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung

Novelle

43. Nach § 57 b Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, oder Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. den gemäß § 57 b Abs. 1 eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigende ausreichende Ausbildung gewährleisten.“

44. § 57 c wird aufgehoben.

45. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Die Leitung der in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Kurse hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Anstalts- und Unterrichtsordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen.

Geltende Fassung

zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.

(3) Anstaltsordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

§ 59. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

§ 60. Wer

- a) eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
 - b) eine nichtbefugte Person zu einer solchen Tätigkeit heranzieht, oder
 - c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4, 5 und 6, des § 52 a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54, des § 55 Abs. 1 und des § 57 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder
 - d) Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind,
- macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Novelle

(3) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.“

46. § 59 wird aufgehoben.

47. § 60 lautet:

„§ 60. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,
2. die in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 23, 43, 43 i Abs. 2, 51) führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
3. ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm (ihr) bei der berufsmäßigen Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine (ihre) Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er (sie) in Anspruch genommen worden ist,

4. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen der §§ 52, 52 a Abs. 1, 52 e Abs. 3 oder 54 zuwiderhandelt,
5. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

48. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

„§ 68. (1) Die Änderung des Titels, § 1, § 3, § 7 Abs. 5 und 6, § 12 Abs. 1, § 12 a, § 14 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 3, § 19 a, § 21, § 37 Abs. 1, § 41 Abs. 1 lit. b, § 42, § 43, § 43 f Abs. 1 und 4, § 43 i Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 49 Abs. 1, § 51 lit. i, § 52 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 6 samt Überschrift, § 52 Abs. 2 bis 9, § 52 a Abs. 1 bis 5 samt Überschrift, § 52 b Abs. 1 und 2 samt Überschrift, § 52 c samt Überschrift, § 52 d samt Überschrift, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 4 samt Überschrift, § 56 samt Überschrift, die Überschrift des 2. Hauptstückes des V. Teiles, § 57 a samt Überschrift, § 57 b Abs. 1, 2, 5 und 6 samt Überschrift, § 58, § 60 und § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 39 und § 43 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(3) § 15 Abs. 3 die Überschrift des III. Teiles „Medizinisch-technische Dienste“, das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 bis 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnungen „3. Hauptstück“, „4. Hauptstück“ und „5. Hauptstück“ samt Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen“ des III. Teiles, § 55, § 57, § 57 c und § 59 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../... treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(4) § 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 7, § 52 Abs. 1 Z 4 und 5, § 52 a Abs. 6 und § 52 b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

(5) Eine Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann bis spätestens 31. August 1993 in medizinisch-technischen Schulen nach den vor dem 1. September 1992 geltenden Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste begonnen werden. Die Bestimmungen über die medizinisch-technischen Schulen gelten in diesem Fall bis 31. August 1996 weiter

mit der Maßgabe, daß Schüler(innen), die eine Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden haben, ihre Ausbildung unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildungsinhalte nach den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, fortzusetzen haben. Über die Anrechnung der Ausbildungsinhalte entscheidet die Aufnahmekommission.

(6) Personen, die ihre Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst, im Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, im ergotherapeutischen Dienst oder im logopädisch-phoniatisch-audiologischen Dienst gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste erfolgreich absolviert haben, dürfen ihren Beruf freiberuflich mit einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes ausüben. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt gemäß § 52 Abs. 4 leg. cit. ausgeübt hat.

(7) Der I. Teil der Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBl. Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gilt das Bundesgesetz bis zum Ablauf des 31. August 1996 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Dieses Bundesgesetz gilt für jene Ausbildungen, die nach den vor dem 1. September 1992 geltenden Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste begonnen wurden.

(8) Verfahren gemäß §§ 7 Abs. 5, 43 f Abs. 1 und 57 b Abs. 2 die am 31. Dezember 1992 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1993 durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen. Anhängige Verfahren gemäß §§ 52 a, 52 b und 52 d sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fortzusetzen und abzuschließen.

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes

a) in Deutschland:

- das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege,
- die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der unter dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Nachweise;

b) in Belgien:

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhauspflegehelfers/einer Krankenhauspflegehelferin), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

c) in Dänemark:

- „sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

d) Frankreich:

- „diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

- e) in Irland:
Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „An Bord Altranais“ (Nursing Board);
- f) in Italien:
„diploma di infermiere professionale“, ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen;
- g) in Luxemburg:
— staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
— staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenhausschwester),
ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;
- h) in den Niederlanden:
— die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“;
— das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
— das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),
ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommission;
- i) im Vereinigten Königreich:
„Statement of Registration as a Registered General Nurse“ in Teil I des Registers, das vom „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“ geführt wird;
- j) in Griechenland:
— „To diploma Adelfis Nosokomas tis Anoteras Scholis Adelfon Nosokomon“ (Krankenschwester-/Krankenpflegerdiplom für allgemeine Pflege der höheren Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger,

die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind), bescheinigt vom Ministerium für Soziale Dienste oder vom Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit, oder

- „To ptychio Nosokomoy toy Tmimatos Adelfon Nosokomon ton Paraiatrikon Scholen ton Kentron Anotera Technikis kai Epangelmatikis Ekpaidefsis“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Krankenpflegeabteilung der paramedizinischen Schulen der Einrichtungen für fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Kultusfragen, oder
- „To ptychio nosilefti i nosileftrias ton Technologikon Ekpaideftikon Idrymaton“ (T.E.I.) (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Anstalten für fachtheoretischen Unterricht) des Ministeriums für Bildung und Kultusfragen, oder
- „To ptychio tis Anotatis Nosileftikis tis Scholis Epangelmaton Ygeias, Tmima Nosileftikis toy Panepistimioy Athinon“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Abteilung Krankenpflege der Universität Athen);

k) in Spanien.

„Titulo de Diplomado en Enfermeria“ (Universitätsdiplom für Krankenpflege), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

l) in Portugal:

„Diploma do curso de enfermagem geral“ (allgemeines Krankenpflegediplom), ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen und registriert von der zuständigen Behörde.

m) in Finnland:

„Diplom ‚sairaanhoitaja/sjukskötare‘ oder ‚terveyedenhoitaja/hälsovardare‘“, ausgestellt von einer Krankenpflegeschule;

n) in Island:

„próf i hjúkrunarfræðum frá Háskóla Íslands“ (Diplom der Krankenpflegeabteilung der medizinischen Fakultät der Universität Islands);

o) in Liechtenstein:

Die in einem anderen Staat, für den diese Richtlinie gilt, ausgestellt und in diesem Artikel aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;

p) in Norwegen:

„bevis for bestatt sykepleiereksamen“ (Diplom in allgemeiner Krankenpflege) ausgestellt von einer Krankenpflegeschule;

q) in Schweden:

Diplom „sjuksköterska“ (Hochschulzeugnis in allgemeiner Krankenpflege), ausgestellt von einer Fachschule für Krankenpflege;

r) in der Schweiz:

„diplomierte Krankenschwester für allgemeine Krankenpflege/diplomierter Krankenpfleger für allgemeine Krankenpflege/infirmière diplômée en soins généraux — infirmier diplômée en soins généraux/infermiera diplomata in cure generali — infermiere diplomato in cure generali“, ausgestellt von der zuständigen Behörde.